

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abg. Golibruch (GRÜNE), eingegangen am 5. 6. 1997

Betr.: **Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik in Quakenbrück**

Gegen das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik (DIL) in Quakenbrück sind im Mai 1995 vom Landesrechnungshof schwere Vorwürfe erhoben worden. Danach hatte das Institut über Jahre hinweg künstliche Defizite erzeugt und sich auf diese Weise Landesmittel in Millionenhöhe erschlichen. Zu diesem Zweck wurden u.a. gewinnbringende Sparten wie Analytik und Werkstatt aus dem DIL e. V. ausgegliedert und seit 1992 als GmbH geführt. Im Analytikbereich warb die GmbH seitdem die zuvor dem Verein zugekommenen Aufträge im eigenen Namen ein, vergab die Analyseaufträge aber wegen fehlender personeller Ressourcen zur Abwicklung überwiegend an den Verein. Dieser stellte der GmbH dabei wesentlich geringere Entgelte in Rechnung als dem ursprünglichen Auftraggeber, wodurch der vom Land auszugleichende Fehlbedarf des Vereins erhöht wurde.

Erst zum 1. Januar 1997 hat die DIL GmbH ihre operativen Aufgaben an den Verein abgegeben; seitdem allerdings fungiert die DIL GmbH als Holding für die DIL Bahnhygiene GmbH, einem sich vorwiegend der Trinkwasseruntersuchung widmenden Unternehmen mit einem Jahresumsatz von zuletzt rund 6,5 Mio. DM und Verwaltungssitz in Magdeburg. Geschäftsführer der DIL Bahnhygiene GmbH und der DIL GmbH ist Josef Westerhausen, der als Vorstandsvorsitzender des DIL e.V. auch die Leitung des Quakenbrücker Instituts innehat. Vorwürfen, sich in den verschiedenen Funktionen persönlich zu bereichern, begegnete Westerhausen einem Hörfunkbericht des NDR zufolge am 17. Februar mit der Vorlage eines „internen Schreibens“. Danach arbeite er kostenlos für die diversen GmbHs des DIL, und selbst seine Bezahlung als Vorstand des Vereins sei noch nicht endgültig geregelt.

Um die Zuwendungen des Landes an den DIL e. V. in Höhe von 1 Mio. DM jährlich zu verringern, plant Westerhausen dem NDR-Bericht zufolge, landesweit alle gesetzlich erforderlichen Wasseruntersuchungen künftig vom DIL e.V. durchführen zu lassen. In einem ersten Schritt hat der Verein eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Osnabrück gestartet, doch werden die Wasserproben für rund 7500 Privatbrunnen (d.h. jährlich etwa 2000 Fälle) von der DIL Bahnhygiene GmbH in Magdeburg bzw. von deren Labor in Brandenburg analysiert. Dies solle anders werden, so Westerhausen laut NDR, wenn „der Großauftrag des Landes“ komme. Allerdings ist nach der Trinkwasserverordnung das Land für diese Untersuchungen gar nicht zuständig, sondern es obliegt den örtlichen Gesundheitsämtern, ein zugelassenes Institut mit der Analyse zu beauftragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu welchem Ergebnis hat das 1995 gegen den DIL e. V. eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren geführt bzw. warum ist dieses immer noch nicht abgeschlossen?

2. In welchem Umfang hat der DIL e.V. durch die vom Rechnungshof beschriebene Praxis die Landeszuwendungen erhöht, in welchem Umfang sind dieses Geld und der entstandene Zinsverlust dem Land bisher erstattet worden?
3. Welche weiteren Niederlassungen der DIL GmbH bzw. der DIL Bahnhygiene GmbH existieren über Quakenbrück und Magdeburg hinaus, welche weiteren Gesellschaften gehören zur Holding-Konstruktion der DIL GmbH, welchen Jahresumsatz erreichen diese jeweils, und wer übt die jeweiligen Geschäftsführertätigkeiten aus?
4. Über welche Guthaben oder Geldreserven verfügt die DIL Bahnhygiene GmbH, und ggf. in welcher Höhe hat sie Verbindlichkeiten gegenüber dem DIL e.V.?
5. Kann die Landesregierung ausschließen, daß Herr Westerhausen die Trinkwasseruntersuchungen für den Landkreis Osnabrück als Vorstandsvorsitzender des DIL e.V. akquiriert hat, die Abwicklung aber über die DIL Bahnhygiene GmbH erfolgt?
6. Wie beurteilt sie die Auffassung, wonach die Landeszuwendungen an den DIL e.V. dadurch erhöht werden, daß die Trinkwasseruntersuchungen aus dem Landkreis Osnabrück nicht vor Ort, sondern in Magdeburg bzw. Brandenburg vorgenommen werden, obwohl auch der DIL e.V. nach Angaben des Sozialministeriums (Bek. d. MS v. 3. 1. 1997, Nds. MBl. Nr. 5/1997, S. 135 f.) zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle ist?
7. a) Welche Zahlungen erhält Herr Westerhausen als Angestellter des DIL e.V. bzw. als Geschäftsführer der DIL GmbH und der DIL Bahnhygiene GmbH?
b) Welchen Zeitaufwandes bedarf nach Auffassung der Landesregierung die Geschäftsführung der DIL Bahnhygiene GmbH mit mehreren Mio. DM Umsatz jährlich, und wie ist diese Funktion – auch aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen Quakenbrück und Magdeburg – in Einklang zu bringen mit der mittelbar vom Land bezuschußten Angestelltentätigkeit des Herrn Westerhausen für den DIL e.V.?
c) Welche Erkenntnisse hat sie über das o. e. „interne Schreiben“, nach dem Herrn Westerhausen alle seine Tätigkeiten angeblich kostenlos ausübt?
8. Wie beurteilt sie den Umstand, daß der Landkreis Osnabrück die DIL Bahnhygiene GmbH offensichtlich nur mit mikrobiologischen Untersuchungen und der Analyse von Nitrat/Nitrit in Hausbrunnen beauftragt hat, obwohl in den Ausführungsbestimmungen zur Trinkwasserverordnung (RdErl. d. MS v. 11. 11. 1991, Nds. MBl. Nr. 1/1992, S. 4 ff.) diverse weitere Parameter für den Untersuchungsumfang definiert sind?
9. a) Ist nach ihrer Auffassung für die von der DIL Bahnhygiene GmbH berechneten 48 DM je Trinkwasserprobe eine seriöse Untersuchung möglich, bzw. wie erklärt die Landesregierung diesen sehr niedrigen Preis?
b) Welches Leistungsangebot kann nach Auffassung der Landesregierung für 48 DM überhaupt unterbreitet werden, und wie verteilen sich die Kostenanteile auf Anfahrt, Probeentnahme, Analytik und Beurteilung? Wie beurteilt die Landesregierung die Auffassung, wonach die Untersuchungen ohne eine fachliche Beurteilung als in der Regel kostenträchtigstem Teil des Auftrags nur bedingt sinnvoll sind?
10. Trifft es zu, daß die DIL Bahnhygiene GmbH bei der jüngsten vom Landesgesundheitsamt durchgeführten Ringuntersuchung aller für den Regierungsbezirk Weser-Ems zugelassenen Untersuchungsstellen beim Parameter Nitrit den amtlichen Anforderungen nicht genügt hat?
11. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, daß der Landkreis Osnabrück die Trinkwasseruntersuchungen von Hausbrunnen und damit ein Auftragsvolumen von rund 100 000 DM jährlich ohne öffentliche Ausschreibung vergeben hat?

12. Inwieweit kann die Qualität der Untersuchungsergebnisse durch Verlängerung der Transportwege bzw. durch die Dauer bis zur Vornahme der Analyse beeinträchtigt werden?
13. Gibt es in der Landesregierung Überlegungen, nach hessischem Vorbild einen die Kommunen verpflichtenden Leitfaden von Parametern zur Trinkwasseruntersuchung herauszugeben, ggf. regional spezifiziert nach Empfehlungen des NLO? Wenn nein, warum nicht?
14. Welche Vorschläge hat der DIL e.V. dem Wirtschaftsministerium unterbreitet, um die Landeszuwendungen zu reduzieren? Welche Rolle spielt dabei die Absicht, Trinkwasseruntersuchungen in ganz Niedersachsen künftig dem DIL zu übertragen, und erwägt die Landesregierung hier eine neue Kompetenzzuweisung vorzunehmen, also nicht länger die Gesundheitsämter darüber entscheiden zu lassen, welches Institut sie beauftragen wollen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11. 6. 1997 – II/721 – 887)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
– 17 – 57.00 (205.1 – 2315) –

Hannover, den 28. 7. 1997

Das 1985 zum Ausbau der niedersächsischen wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur errichtete und seitdem im Rahmen des niedersächsischen Technologieprogramms geförderte Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik ist seit seiner Gründung von Bund und Land mit über 50 Mio. DM unterstützt worden.

Die Prüfung durch den Landesrechnungshof im Jahre 1994 hat zwar Beanstandungen ergeben; diese sind jedoch nicht derart gravierend, wie es die Landtagsanfrage zu vermitteln versucht. Insbesondere hat das Institut keine Landesmittel in Millionenhöhe erschlichen.

Die Ausgründung der DIL GmbH diente nicht dem Zweck, gewinnbringende Sparten aus dem geförderten Verein auszugliedern. Zielsetzung war vielmehr, wirtschaftliche Betätigung in eine vom Verein kontrollierte und geleitete Tochtergesellschaft zu übertragen, um die Gemeinnützigkeit des Trägervereins – auch unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten – zu wahren. Verein und GmbH wurden jedoch immer als Einheit betrachtet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Das Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche des Deutschen Instituts für Lebensmitteltechnik wird seit Juli 1995 bei der Staatsanwaltschaft – Zentralstelle für Wirtschaftsstraftaten – in Oldenburg bearbeitet. Gegenstand sind die sich aus der Unterrichtung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtags vom 22. 5. 1995 ergebenden Beanstandungen an der Haushalts- und Wirtschaftsführung des DIL in den Jahren 1990 bis 1992. Die bis Dezember 1995 dauernde eingehende Prüfung der von der Staatsanwaltschaft erforderten Berichte, Prüfungsmittelungen und Stellungnahmen ergab keinen eine Anklageerhebung rechtfertigenden Verdacht strafbaren Verhaltens.

Wegen anderer, vordringlich zu bearbeitender Ermittlungsverfahren und zur Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Grundgesetz, § 163 a Abs. 1 Strafprozeßordnung) wurde die Abfassung eines verfahrensabschließenden Bescheides zurückgestellt, nachdem einer der

Beschuldigten ausdrücklich darum nachgesucht hatte, sich zuvor zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen über einen Verteidiger äußern zu können. Nach zwischenzeitlich erfolgter Akteneinsicht durch den Verteidiger steht der Abschluß des Verfahrens unmittelbar bevor.

Zu 2:

Der DIL e. V. wird aus Landesmitteln auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes, der alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Jahres (1. 1. bis 31. 12.) – als Planzahlen – ausweist, gefördert.

Der DIL e. V. hat während des vom Landesrechnungshof beanstandeten Prüfungszeitraumes zum jeweiligen Jahresende Fördermittel über den bis 31. 12. anfallenden Finanzierungsbedarf hinaus zur Auszahlung abgerufen.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung sind die Mittel innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten zweckentsprechend einzusetzen (Verwendungszeitraum). Dieser Verwendungszeitraum, der also jeweils bis etwa zum Ende des Februar des Folgejahres lief, wurde vom DIL e. V. eingehalten.

Die auf das neue Jahr übertragenen Mittel wurden auf die neue Förderung angerechnet; d. h., in haushaltstechnischer Formulierung „giral belassen“. Eine Erstattungspflicht ergibt sich daher nicht; ebensowenig ist ein Zinsverlust entstanden.

Zu 3:

Neben der DIL GmbH mit Sitz in Quakenbrück und deren Tochtergesellschaft, der DIL Hygiene GmbH mit noch derzeitigem Sitz in Magdeburg, bestehen keine weiteren Gesellschaften der DIL-Gruppe.

Die DIL Hygiene GmbH verfügt bundesweit über 17 unselbständige Betriebsstätten, und zwar in Berlin, Brandenburg, Dresden, Erfurt, Essen, Greifswald, Hamburg, Hanau, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Leipzig, München, Osnabrück, Quakenbrück, Saarbrücken und Zwickau.

Geschäftsführer beider Gesellschaften ist in Personalunion der Vorstandsvorsitzende des DIL e. V., Herr Dr. Westerhausen.

Die DIL GmbH fungiert als Holding für die Tochtergesellschaft DIL Hygiene GmbH und hat selbst keinen nennenswerten Jahresumsatz. Der Jahresumsatz der DIL Hygiene GmbH liegt bei rd. 2,5 Mio. DM.

Zu 4:

Die DIL Hygiene GmbH hat keinerlei Verbindlichkeiten gegenüber dem DIL e. V.

Da Landesmittel zur Förderung der DIL Hygiene GmbH nicht eingesetzt werden, besteht für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr auch kein Anlaß, die betriebswirtschaftlichen Daten der Gesellschaft abzufragen. Die Geschäftsführung der DIL Hygiene GmbH ist damit lediglich dem Aufsichtsrat verantwortlich.

Zu 5:

Herr Dr. Westerhausen hat die Trinkwasseruntersuchungen in seiner Funktion als Geschäftsführer der DIL Hygiene GmbH akquiriert. In seiner Eigenschaft als Vorstand des DIL e. V. ist er insoweit nicht tätig geworden.

Zu 6:

Aus Landesmitteln wird die Grundfinanzierung des DIL e. V. gesichert; auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen. Da der Verein als gemeinnützige Einrichtung nicht gewinnorientiert ausgelegt ist, tragen Tätigkeiten wie beispielsweise die Trinkwasseruntersuchungen, die im übrigen auch nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben zählen und die durch zusätzliches

Personal mit einem entsprechenden Kostenansatz zu erledigen wären, nicht zu einer Entlastung der Förderung bei.

Gewerbliche Tätigkeiten ohne Kostendeckung sind daher im DIL e. V. nicht zugelassen.

Mit den vorhandenen Kapazitäten hätte der DIL e. V. die in Rede stehenden Trinkwasseruntersuchungen auch nicht kostendeckend durchführen können. Die erreichbaren Fallzahlen hätten dies nicht zugelassen.

Die DIL Hygiene GmbH kommt dagegen bei bundesweiten Fallzahlen von 30 000 p. a. auf wirtschaftlich vertretbare Stückkosten und betrachtet dieses Engagement nicht zuletzt auch als Akquisition für künftige Dienstleistungsbereiche.

Zu 7:

- a) Gehaltszahlungen unterliegen als Informationen des persönlichen Lebensbereichs dem Datenschutz und sind daher nicht öffentlich.
- b) Der Zeitaufwand für die Führung eines Betriebes ist weniger vom absoluten Umsatz abhängig als vielmehr von der Art der Tätigkeit, der Stärke und Kompetenz des – weiteren – Führungspersonals und dem Maß der Organisation und Delegation. Eine ständige Präsenz vor Ort ist hiermit nicht verbunden. Nicht nur bei überregional tätigen Dienstleistern ist eine Verbreitung unselbständiger Betriebsstätten in dem räumlichen Markt unabdingbar. Hierdurch können jeweils die speziellen Standortvorteile wahrgenommen werden.
- c) Herr Dr. Westerhausen übt seine Tätigkeiten für den DIL e. V., die DIL GmbH und die DIL Hygiene GmbH nicht kostenlos aus. In dem zitierten Schreiben bittet Herr Dr. Westerhausen lediglich um eine Überprüfung seiner Anstellungsverträge.

Zu 8:

Den Untersuchungsauftrag bestimmt grundsätzlich die Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Die zuständige Behörde hat die Möglichkeit, für Wasserversorgungsanlagen, aus denen nicht mehr als 1 000 Kubikmeter Wasser im Jahr entnommen werden, den Umfang der chemischen Parameter auf die kleine hygienisch-chemische Analyse zu beschränken (§ 13 Abs. 3 TrinkwV in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zu § 13 TrinkwV – AbTrinkwV – Rd. Erl. des MS v. 11. 11. 1991, Nds. MBl. 1992 S. 4).

Zu 9:

Nach Nr. 97.5.1 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171) ist für den Nachweis von E. coli und coliformen Keimen einschließlich Keimzahlbestimmung und hygienischen-chemischen Untersuchungen von Trinkwasser eine Gebühr von 20 bis 100 DM angemessen. Da die TrinkwV insbesondere keine bestimmten chemischen Untersuchungsmethoden vorschreibt, kann durch den Einsatz unterschiedlicher Untersuchungsmethoden Einfluß auf die Kosten dieser Untersuchungen genommen werden.

Dabei ist die Qualität der Untersuchung abhängig von der Qualität der eingesetzten Chemikalien und Medien. Die fachliche Beurteilung dieser Routineuntersuchungen liegt in der Feststellung der Einhaltung der Grenzwerte der TrinkwV.

- a) Die Zusammenarbeit im Bereich Trinkwasserhygiene zwischen dem Landkreis Osnabrück und der DIL Hygiene GmbH erfolgt als Modellvorhaben in der Region Osnabrück im Hinblick auf eine später mögliche umfassendere Tätigkeit der Gesellschaft in ganz Niedersachsen, soweit die Privatisierungsbemühungen in diesem Sektor Raum hierfür geben.

Das Entgelt von 48 DM (inkl. MWSt) für die Untersuchungen in den Gebieten

– Mikrobiologie (Coliforme Keime, Koloniezahl bei 20° C und 36° C)

- Chemie (Nitrit, Nitrat, pH-Wert [Leitfähigkeit]) wurde auf Vorschlag des Landkreises Osnabrück im Rahmen des Modellvorhabens vereinbart.

Die DIL Hygiene GmbH hat diesen Vorschlag akzeptiert. Der niedrige Preis von 48 DM (inkl. MWSt) begründet, daß diese Untersuchungen nicht im DIL e. V. durchgeführt werden konnten, da hierbei erhebliche Verluste in Kauf zu nehmen gewesen wären. Auf die Antwort zu Frage 6 verweise ich insoweit

- b) Die gesamten, den jeweiligen Betreibern der Trinkwasserbrunnen in Rechnung gestellten Kosten betrugen im Jahre 1996 98 DM (inkl. MWSt) pro Untersuchung.

Davon entfielen

- 50 DM (inkl. MWSt.) auf die Probenahme vor Ort durch drei Gesundheitsaufseher des Landkreises Osnabrück, die in Osnabrück, Melle und Bersenbrück stationiert sind.
- 48 DM (inkl. MWSt.) auf den Transport der Proben sowie die mikrobiologische und chemische Untersuchung und die medizinische Beurteilung einschl. Berichtswesen.

Zu 10:

Die DIL Hygiene GmbH hat bei dem vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt in der Zeit vom 10. 4. bis 5. 6. 1997 durchgeführten Ringversuch beim Parameter Nitrit den amtlichen Anforderungen nicht genügt.

An dem Ringversuch I/97 nahmen insgesamt 108 Trinkwasserlaboratorien teil, die 14 Parameter der zur Verfügung gestellten Proben zu bestimmen hatten. Das Ergebnis soll an folgender Tabelle verdeutlicht werden:

Bestandteil	Ein- waage	Medien	Soll- wert	Sollbereich	Ergebnis	Beurtei- lung	Wieder- holung	Anzahl außerhalb Soll- bereichs
Koloniezahl bei 20°C		35	40	8 – 70	33	+		7
Koloniezahl bei 36°C		46	49	24 – 92	42	+		10
E Coli in 100 ml	+	+	+		+	+		6
Coliforme in 100 ml	–	–	–		–	+		7
Leitfähigkeit	700	702	709	578 – 841	675	+		1
pH-Wert	5.3	5.4	5.3	5.1 – 5.5	5.5	+		3
Ammonium (NH ₄ mg/l)	0.65	0.67	0.66	0.53 – 0.79	0.68	+		11
Nitrit (NO ₂ mg/l)	0.22	0.22	0.22	0.19 – 0.25	0.26	–	Ja	10
Nitrat (NO ₃ mg/l)	28	28	28	25 – 31	27	+		2
Oxidierbarkeit (O ₂ mg/l)		1.80	1.7	0.6 – 2.9	2.0	+		6
Eisen (Fe mg/l)	0.32	0.380	0.35	0.27 – 0.43	0.39	+		2
Kupfer (Cu mg/l)	0.9	0.91	0.89	0.51 – 1.27	0.94	+		0
Mangan (Mn mg/l)	0.09	0.100	0.10	0.05 – 0.15	0.11	+		7
Aluminium (Al mg/l)	0.04	0.040	0.04	0 – 0.09	0.05	+		9

Aufgrund des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung ist der DIL Hygiene GmbH die erfolgreiche Teilnahme an dem Ringversuch zertifiziert worden.

Zu 11:

Bei der Zusammenarbeit im Bereich der Trinkwasserhygiene zwischen dem Landkreis Osnabrück und der DIL Hygiene GmbH handelt es sich um ein zeitlich befristetes Pilotprojekt. Nach Abschluß der Pilotphase und einer Bewertung der Ergebnisse wird der Landkreis Osnabrück die weitere Vorgehensweise festlegen.

Zu 12:

Insbesondere während der wärmeren Jahreszeit können längere Lagerung und Transport den Zustand einer Wasserprobe von der Probenahme bis zur Laboruntersuchung verändern und damit das Ergebnis einer Untersuchung verfälschen. Die Qualität der hier in Rede stehenden Routineparameter wird jedoch durch einen gekühlten eintägigen Transport und bei Analyse in der vorgeschriebenen Zeit nicht nennenswert beeinflusst

Zu 13:

Die TrinkwV legt sowohl für die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen als auch die Überwachungsbehörden den Umfang und die Häufigkeit von Trinkwasseruntersuchungen rechtsverbindlich fest. Da die Überwachungsbehörden in Niedersachsen darüber hinaus durch Verwaltungsvorschrift (ABTrinkwV) gebunden sind, sieht die Landesregierung für einen „die Kommunen verpflichtenden Leitfaden“ weder Notwendigkeit noch Raum.

Nach Auskunft des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Familie und Gesundheit als für die Trinkwasserüberwachung zuständige oberste Landesbehörde ist dort der in der Teilfrage angesprochene „verpflichtende Leitfaden“ nicht bekannt.

Zu 14:

Der DIL e. V. ist eine Selbsthilfeeinrichtung der niedersächsischen lebensmittelverarbeitenden Industrie und des entsprechenden Maschinenbaus. Das Institut hält Beratungsleistungen, Auftragsforschung und Weiterbildungsangebote vor und wird vom Land wegen dieser Zielsetzung in der Grundfinanzierung gefördert. Diese Grundfinanzierung beläuft sich – so auch in den zahlreichen vergleichbaren Institutionen – auf rd. 20 v. H. des jährlichen Haushaltsvolumens.

Der DIL e. V. hat dem Nieders. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr keine Vorschläge zur Reduzierung der Landeszuwendungen unterbreitet. Dies war und ist in Anbetracht der Bedeutung dieser außeruniversitären Forschungseinrichtung für die niedersächsische lebensmitteltechnische und lebensmittelverarbeitende Industrie auch keine Forderung des Landes.

Es ist nicht beabsichtigt, dem DIL e. V. bzw. einer von ihm getragenen Gesellschaft die Trinkwasseruntersuchungen in ganz Niedersachsen zu übertragen. Eine neue Kompetenzzuweisung ist nicht vorgesehen.

Die Geschäftsführung des Instituts hatte lediglich Ende 1996 gegenüber dem damaligen Vorsitzenden der Sachverständigenkommission für die Verwaltungsreform ihr Interesse an der Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen einschließlich der Probenahme im Falle einer Privatisierung bekundet und auf die darin gesehenen Einsparpotentiale hingewiesen.

In Vertretung

Dr. Tacke